

Satzung des Vereins **demokratienetzwerk e.V.**

Präambel

Der Verein fördert Wissenschaft, Demokratie und Gemeinsinn. Ziel ist die aktive Teilhabe einer breiten Bevölkerungsschicht an dem Prozess der Modernisierung einer liberalen freiheitlichen Gesellschaft in Deutschland und Europa.

Dazu unterstützt der Verein den Dialog unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen, den Austausch von Wissen und Erfahrungswissen, den Prozess der politischen Meinungsbildung und die Arbeit im politischen Umfeld.

Dies vorausgeschickt geben die Gründungsmitglieder dem Verein

„demokratienetzwerk e.V.“

die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **„demokratienetzwerk“**.
2. Es ist ein rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in Iffezheim.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 52 Abs. 1 der Abgabenordnung AO)
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf den Gebieten der Demokratieforschung, Volkswirtschaftslehre, Kommunikationswissenschaft und Fragen der Bürgergesellschaft. (§52 Abs. 2.1 AO)
 - b. bei der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2.7 AO)
 - c. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsdenkens, wie den persönlichen Austausch von Bürgern innerhalb Europas.
 - d. des demokratischen Staatswesens in allgemeiner Form durch Bürgerdialog und Förderung von Bürgerengagement. (§52 Abs. 2.24 AO)

Der Verein fördert Wissenschaft, Demokratie und Gemeinsinn. Ziel ist die aktive Teilhabe einer breiten Bevölkerungsschicht an dem Prozess der Modernisierung einer liberalen freiheitlichen Gesellschaft in Deutschland und Europa.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bildung eines Netzwerks von Unterstützern, Regionalgruppen, Social Media Gruppen von Bürgern, die an der Modernisierung des demokratischen Staatswesens durch Ideenfindung und/oder persönlichem Engagement in Ehrenämtern mitwirken wollen.

- Nutzung und Betrieb von Social-Media Plattformen zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch, der Herstellung und Verbreitung von Publikationen (Kommentare, Beiträge, Studien etc.) über Massenmedien und Förderung der persönlichen Kommunikation zwischen Bürgern.
 - Vernetzung, Zusammenarbeit und Unterstützung anderer Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im Inland und europäischen Ausland.
 - Bildungs-, Kultur- und Medienangebote in Form von Themen-Workshops, interkulturellen Vorträgen und der Erstellung von Newslettern und audiovisuellen Beiträgen.
 - Organisation und Durchführung von Vortrags- und Diskussionsforen mit Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.
 - Exkursionen zur Förderung politischer Information und Meinungsbildung.
 - Weiterbildungsangebote im Rahmen von Kongressen, Symposien, Seminaren, und Akademien.
 - Organisation und Durchführung von interdisziplinären Expertenrunden und Bürgerdialogen.
 - Sammlung von Spenden und finanzielle Unterstützung von Projekten (§ 58 Ziff. 1 AO), die der Erreichung des Vereinszwecks dienen.
 - Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, Hochschulen, Bildungseinrichtungen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit dem Ziel der Entwicklung von Ideen und Konzepten für ein modernes demokratisches Staatswesen.
 - Unterstützung einzelner gemeinnütziger oder mildtätiger Projekte durch persönliche Mitwirkung der Vereinsmitglieder an der Projektarbeit.
3. Der Verein darf seine Satzungszwecke auch durch Hilfspersonen (§57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.
 4. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Aufnahme schriftlich beantragt. Mitglieder können auch juristische Personen, Handelsgesellschaften und Körperschaften sein, die den Zweck des Vereins zu fördern und mitzugestalten bereit sind (korporative Mitglieder). Diese Mitglieder benennen einen ständigen Beauftragten, der ihre Rechte wahrnimmt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand Vorschläge zur Aufnahme von Mitgliedern zu unterbreiten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstands wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bzw. bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung), Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung beim Vorstand maßgeblich.

6. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

7. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach Zugang einer zweiten schriftlichen Mahnung rückständige Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung zu informieren.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung. Diese regelt die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Ausnahmen von der Beitragspflicht.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, Genehmigung der Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres nach Prüfung durch den Rechnungsprüfer, Wahl des Rechnungsprüfers, Festlegung der Beitragsordnung, Festlegung der Vergütung des Vorstandes, Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins und kann dazu Weisungen und Wünsche an den Vorstand beschließen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangt.

3. Eine Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Bei schriftlicher Einverständniserklärung des Mitglieds reicht eine Ladung per E-Mail aus. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wird.

4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich vorzulegen.

5. Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt.

6. Über die Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

7. Soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung, insbesondere zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins, bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

8. Jedes Mitglied des Vereins kann einem anderen Mitglied Vollmacht zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in einer Mitgliederversammlung einräumen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Protokollführer zur Beifügung an das Protokoll auszuhändigen.

9. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Brief, Fax oder E-Mail) ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung zur Stimmabgabe hat schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Erläuterung des oder der Beschlussvorschläge durch den Vorstand zu erfolgen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, bis zu welcher Frist eine Abstimmung erfolgen kann. Diese Frist muss ab Versanddatum mindestens vier Wochen betragen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilten E-Mail Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefs.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren, maximal jedoch sieben Personen bestehen.

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten auf Nachweis Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind bei mehreren Vorstandsmitgliedern jedoch nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann einen Vorstand zur Einzelvertretung ermächtigen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

2. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.

3. Der Vorstandsvorsitzende ruft Vorstandssitzungen schriftlich, fernschriftlich oder per E-mail mit einer Frist von zwei Wochen ein, wann immer das Vereinsinteresse dies erfordert. Ladungsmängel gelten als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend oder durch ein anderes Vorstandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten sind. Über die Vorstandssitzungen ist zu Beweis Zwecken durch ein von Fall zu Fall zu bestimmendes Vorstandsmitglied eine Niederschrift aufzunehmen.

4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit oder schriftlicher Abstimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Außerhalb von Vorstandssitzungen ist die Beschlussfassung des Vorstands auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder E-Mail Umlaufverfahren zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands dieser Form der Beschlussfassung schriftlich widerspricht.

5. Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden, die sich bestimmten thematischen Schwerpunkten widmen.

6. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten auf Nachweis Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, ob und in welcher Höhe die Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit erhalten.

§ 9 Mitarbeiter, besondere Vertreter

1. Sollte die Größe des Vereins es erforderlich machen, kann der Vorstand Mitarbeiter beschäftigen, deren Tätigkeit vergütet wird.
2. Mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen kann die Mitgliederversammlung zudem die Möglichkeit der Ernennung eines oder mehrerer besonderer Vertreter gem. § 30 BGB schaffen. Die Auswahl und Regelung des Anstellungsverhältnisses obliegt sodann dem Vorstand.
3. Für einen Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine zweidrittel Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur durch rechtzeitige Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung oder zum schriftlichen Beschlussverfahren gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Ludwig-Erhard-Stiftung e.V.
Johanniterstraße 8
53113 Bonn

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Iffezheim, den 05.02.2019